



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Hausmitteilung

Universität Paderborn

Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20

Irrfahrt

urn:nbn:de:hbz:466:1-8630

derborn, vertreten durch Prorektor Freese. Der Absichtserklärung soll im Oktober diesen Jahres die Unterzeichnung der offiziellen Kooperationsvereinbarung in Paderborn folgen.

Schon vom kommenden Wintersemester an werden zwei Paderborner Germanistikstudentinnen im Rahmen der Kooperation ein Jahr in Nijmegen studieren. Die ersten niederländischen Studenten werden im nächsten Jahr in Paderborn erwartet.

Partnerschaft mit US-College

Der Universität-GH-Paderborn ist es gelungen, einen Kooperationsvertrag mit einem der renommiertesten amerikanischen Colleges, dem St. Olaf College in Northfield, Minnesota, zu schließen, der erstmalig einen Verzicht auf die in den USA sehr hohen Studiengebühren (am St. Olafs College über 3.000 US Dollar pro Semester) vorsieht.

Im kommenden Wintersemester werden zwei Studenten des Fachbereichs 5 am St. Olafs College studieren; für eine Mitarbeit im Deutschunterricht für die dortigen Studenten erhalten sie außer dem Gebührenerlaß auch freie Unterkunft und Verpflegung. Im folgenden Sommersemester werden dann zwei US-Studenten nach Paderborn kommen. Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen ist geplant.

Irrfahrt

Die 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 17.12.1982 bestimmt für

fast alle Staatsbürger aus Nicht-EG-Ländern, die sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, daß sie vor ihrer sichtvermerkspflichtigen Einreise den Zweck des geplanten Aufenthalts offenlegen müssen. Der Grund für die verschärften Bedingungen: der Zustrom von aufenthaltserlaubnispflichtigen Ausländern soll kontrollierbar werden. Die Neuregelung gilt auch für ausländische Studenten und Studienbewerber.

Die Regelung könnte den Vorteil haben, Studienbewerber, die aufgrund ihrer Vorbildung keine echte Chance haben, hier ein Studium aufzunehmen, von vornherein mit dieser Erkenntnis zu konfrontieren. Auf diese Weise könnten alle Beteiligten erhebliche Kosten sparen. Da aber zweifelhaft ist, ob man vom Ausland aus wirklich alle mit der Aufnahme eines Studiums zusammenhängenden Fragen klären kann, soll ein sogenanntes "Studienbewerbervisum" eingeführt werden.

Noch im Ausland wird dabei geprüft, ob die Vorbildung für die Aufnahme eines Studiums reicht, ob die nötigen Finanzierungsmittel vorhanden sind und auch sonst nichts Nachteiliges über den Bewerber bekannt ist. Wenn alles stimmt, soll der Bewerber einreisen können, und, wenn er innerhalb von drei bis höchstens 9 Monaten tatsächlich einen Studienplatz erhält, eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen. Auf diesen Weg verständigten sich auf Initiative des Auswärtigen Amtes der Bundesinnenminister, die KMK und die WRK, auch die Länderinnenminister signalisieren Einverständnis. Sie haben die Regelung noch in eine Erlaßform zu bringen.

Dies ist der Hindergrund, vor dem die Irrfahrt unseres Studienbewerbers F. zu sehen ist. F. ist Iraner. Er hat nach dem Schulabschluß im Iran ein Studium in Indien

aufgenommen, weil die Universitäten im Iran im Zuge der Revolution geschlossen wurden, - und er hat in Ökonomie und Englisch auch seinen Abschluß gemacht. Dieser stellt international gesehen allerdings nur einen ersten Schritt dar, den viele Studenten mit einer fortführenden Ausbildung ergänzen. F. erwägt, diese Fortsetzung in der Bundesrepublik zu betreiben. Er hat gehört, daß ein Visum für Studienzwecke, zu beantragen bei der deutschen Auslandsvertretung in Indien, den Nachweis eines Studienplatzes in der Bundesrepublik voraussetzt. Mitte 1983 beginnt er sich zu orientieren und besucht u.a. auch die deutsche Auslandsvertretung in Neu Dehli, 300 km von seiner Universitätsstadt entfernt. Einen Studienplatz kann und will er noch nicht vorweisen, da er sich zunächst orientieren möchte: einen ersten Eindruck wenigstens von der Bundesrepublik haben, ehe er sich festlegt, die Verwandten in der Nähe Paderborns sprechen, die die Finanzierung seines Studiums zugesagt haben, die Universität-GH-Paderborn sehen, Möglichkeiten seines Studiums hier und denkbare Abschlüsse näher beleuchten. Von dieser Erkundung will er auch abhängig machen, ob er seine andere Möglichkeit weiterverfolgt, in den USA zu studieren, wo einer seiner Brüder lebt und ihn mit Informationen versorgt. F. beantragt ein Touristenvisum, das er schließlich auch erhält, nachdem Indien erklärt hat, ihn nach zwei Monaten wieder einreisen zu lassen. Diese Erklärung zu organisieren, ist ein Kapitel für sich, Kosten und Mühen darf nicht scheuen, wer das auf die Beine bringen will. Über ein Studienbewerbervisum spricht niemand, F. kennt es nicht und die deutsche Auslandsvertretung in Indien möglicherweise auch nicht. Es ist ja auch noch nicht abschließend geregelt und F. sucht ja auch noch Orientierung.

F. kommt in Paderborn an und legt seine Zeugnisse der Universität vor. Keine Einwände, Deutschkenntnisse muß er allerdings noch erwerben, das geht aber in Ordnung, die Deutschkurse werden ja hier angeboten. Danach könnte F. sein Ziel hier verfolgen, die Ökonomie der westlichen Hemisphäre vor Ort zu studieren und auch Englisch in Europa zu vertiefen, Spanisch soll vielleicht noch hinzutreten. Jetzt muß die Aufenthaltserlaubnis geklärt werden. Wie sieht es mit der Finanzierung aus? Die Verwandten bestätigen ihre Zusage, auch schriftlich sagen alle Beteiligten: so könnte es gehen.

Warum muß F. trotzdem zurück nach Indien?

Die Behörden sagen: die 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung ... bestimmt: jeder ist gehalten, vom Ausland aus zu klären, ob er hier studieren kann - kein Zustrom unqualifizierter Bei Ablauf der Frist für das Touristenvisum hat F. die Bundesrepublik zu verlassen. Gegen diese Verfügung legt F. Widerspruch ein. Ein Anwalt bemüht sich, bei Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs durchzusetzen. Die Hochschule nimmt Kontakt zu den zuständigen Stellen auf, verweist auf die Tatsache, daß schon bald mit einer Regelung zu rechnen ist, bei deren Anwendung für F. alles anders und eben erfolgreich gelaufen wäre, - das Studienbewerbervisum. Der Innenminister bestätigt dies. Bei Gericht kann allerdings niemand lediglich vorbereitete Neuregelungen würdigen. Da müßten schon die Verwaltungsstellen sich entsprechend verhalten. Nur noch ein außergerichtlicher Vergleich, - F. zieht seinen Widerspruch zurück, trägt die Kosten und die Behörde erteilt die Aufenthaltserlaubnis -, könnte das Dilemma lösen, aber daraus wird nichts.

F. fliegt nach Indien zurück, nachdem klar ist, daß auch die Niederländer, die Belgier, die Franzosen nicht das Ausland sind, das ihm ermöglicht, jenseits der Bundesrepublik seinen Antrag formgerecht zu stellen. Alles ist vorschriftsmäßig gelaufen. Und in einem Vierteljahr wird F. aus Indien geklärt haben, daß er willkommen ist, - wenn er dann noch will.

Arbeitszeit und Dienort

Die Arbeitszeitverordnung gilt grundsätzlich für den gesamten öffentlichen Dienst. Lediglich Professoren genießen im Bereich der Hochschule das Privileg, die Arbeitskraft nicht zu bestimmten Tageszeiten und nicht vollständig vor Ort einsetzen zu müssen. Mit diesem Amt verbindet sich der weitere Vorzug, daß die Arbeitsleistung nicht auf die Dienststunden der Landesverwaltung begrenzt zu sein braucht.

Demgegenüber hat sich das nichtwissenschaftliche und das übrige wissenschaftliche Personal genannter Verordnung zu unterwerfen und das bedeutet schlicht 40 WStd. Arbeitsleistung in der Hochschule. 'Historisch begründet' beanspruchten nun vornehmlich wissenschaftliche Mitarbeiter der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften die Gleichstellung mit den dortigen Professoren, da ihnen nach ihrer Auffassung auch Professorenarbeiten abgefordert werden. Demgemäß wollten diese Mitarbeiter insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit die Dienstpflichten möglichst zu Hause, jedenfalls aber fern vom Arbeitsplatz Hochschule ableisten. Die Anwesenheit beschränkte sich häufig auf maximal 2 Tage wöchentlich, natürlich bei vollen Bezügen. Das Muster eines 'Gegenleistungsnachweises' findet der Leser nachstehend.